

## ***Kurzbericht***

### ***über die Veranstaltung der GEW Hessen und des GEW-Hauptvorstands »Sozialversicherung für selbständige Lehrkräfte - Problemlösungen und Zukunftsentwürfe« am 6. September 2001 in Frankfurt/M.***

Mit der Fachtagung wollten wir den Einstieg in die Entwicklung perspektivischer Vorschläge für die Sozialversicherung von auf Honorarbasis arbeitenden Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung finden. Damit haben wir uns – nach dem aktuellen Handlungsbedarf hinsichtlich der Nachzahlungsforderungen der BfA und der zeitlich befristeten Befreiungsmöglichkeit – dem 2. Arbeitsschritt und Ziel genähert, nämlich der Konkretisierung eines grundsätzlichen und längerfristigen Konzepts für den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der selbständigen Lehrkräfte, die wir als Teil der großen Gruppe der sog. neuen Selbständigen begreifen. Dabei liegen uns aufgrund der unzureichenden Datenlage in der Weiterbildung keine nur annäherungsweise genauen Daten über ihre Zahl vor: Wir schätzen jedoch, dass es sich dabei um zwischen 50.000 und 100.000 Personen handelt. Dazu kommt noch eine gewisse Anzahl von Lehrbeauftragten an Hochschulen, die sozialversicherungsrechtlich den gleichen Status wie die Honorarkräfte in der Weiterbildung haben.

Unser Sozialversicherungssystem – dies wurde auch auf der Tagung deutlich – ist traditionell und im Unterschied zu einigen europäischen Ländern an der Figur des abhängig Beschäftigten orientiert, und sieht schon deshalb keinen umfassenden Schutz für andere Erwerbstätige wie die Selbständigen vor – abgesehen von Partillösungen für aus bestimmten historischen Konstellationen heraus als besonders schutzbedürftig geltende Gruppen wie z. B. Landwirte, Handwerker, Hausgewerbetreibende und die Personengruppen der Nr. 1 – 3 des § 2, Satz 1 SGB VI, zu der auch die Lehrkräfte zählen. Unser Sozialversicherungssystem hat es zudem bisher kaum geleistet, die gravierenden Veränderungen in der Arbeitswelt und in den Beschäftigungsbedingungen nachzuvollziehen, also Regelungen zur sozialen Sicherung hinsichtlich brüchiger gewordener Erwerbsbiografien und konkret für die zunehmende Prekarisierung von Arbeitsverhältnissen und die Zunahme neuer Selbständiger zu finden.

Auf unserer Veranstaltung am 6. September 2001 im DGB-Haus in Frankfurt konnten wir vor dem Hintergrund sehr informativer Expertenbeiträge fundiert über diese Frage diskutieren. Zunächst hat uns Ema Kronthaler, Juristin beim ver.di-Hauptvorstand und zuständig auch für die freien Berufe, einen Einblick in die Regelungen der Künstlersozialkasse gegeben, die eine 50%-ige Beteiligung des Bundes und der Auftraggeber (als Vermarkter der künstlerischen bzw. jou-

malistischen Leistung) vorsehen. Sie hat allerdings – wie auch anschließend Prof. Bernd Schulte (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht) betont, dass eine Einbeziehung der selbständigen Lehrkräfte in die KSK wegen der besonderen rechtlichen Begründung des Bundeszuschusses kaum möglich ist und sie das Bestreben, eine analoge Sonderkasse nur für die Lehrkräfte bzw. die Personengruppe der Nummern 1 – 3 § 2, Satz 1 SGB VI einzuführen, für problematisch und auch kaum durchsetzbar hält.

Prof. Schulte hat dies zunächst noch einmal vertieft, und ist auch auf die Begleitumstände der Einführung der KSK im Jahr 1983 eingegangen: Ihr ging der 1975 vorgelegte Bericht zur Lage der Künstler voraus, der einen dringenden Handlungsbedarf für die soziale Sicherung der »Kulturschaffenden« in der Bundesrepublik begründet hat. Die damalige Initiative muss im zeitlichen Kontext einer wahrscheinlich einmalig günstigen Konstellation gesehen werden: Ihr Erfolg ist dem persönlichen Eintreten bestimmter prominenter Persönlichkeiten gemeinsam mit Politikern und natürlich auch der deutlichen Unterstützung der Medien geschuldet. Freilich hat es auch damals lauten Protest und Kassandra-rufe von Seiten der Auftraggeber, z. B. der Medienkonzerne und Galeristen – gegeben; Die Verfassungsgemäßheit der Neuregelung wurde angezweifelt und erst in einem Urteil von 1987 durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Dieses Urteil hat allerdings auch festgelegt, dass es sich bei der Beteiligung der Auftraggeber an der Beitragszahlung um eine singuläre Regelung handeln muss, die gebunden ist an die Gleichstellung des Vermarkters (z. B. des Galeristen) mit einem fiktiven Arbeitgeber und die »symbolischen Züge«, die das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Künstler kennzeichnen.

Prof. Schulte hat dann mit Hilfe von Übersichten und ergänzenden Materialien auf die »unterschiedlichen Pfade« anderer europäischer Sozialversicherungssysteme und einige Unterschiede zur deutschen Tradition hingewiesen.

In allen EU-Mitgliedstaaten besteht eine Fülle von Regelungen, um den sozialen Schutz von Selbständigen zu gewährleisten. »Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen historischen Entwicklung der Sicherungssysteme und der ihnen jeweils zugrunde liegenden Philosophie sind die gewählten Formen recht unterschiedlich. Einzelne Systeme oder Teilsysteme gehen von Gedanken der Volksversicherung aus, die alle Staatsbürger ohne Unterscheidung nach ihrem sozialen Status oder ihrer Beteiligung am Erwerbsleben in gleicher Weise gegen elementare Risiken sichert. Andere Teilsysteme, die an spezifischen aus der Berufstätigkeit erwachsenden Risiken anknüpfen, zielen auf die Sicherung aller Erwerbstätigen ab, wobei dies die Selbständigen ebenso wie Arbeitnehmer einbezieht. In einer wiederum anderen Gruppe von Fällen wurden allgemeine Systeme, die historisch zunächst der Sicherung von Arbeitnehmern dienten,

für Selbständige geöffnet, und zwar entweder als Pflichtversicherung oder auf freiwilliger Basis. Schließlich besteht eine vierte Form dahin, für Selbständige – insgesamt oder für einzelne Gruppen – spezifische Sondersysteme einzurichten. (Aus: MISSOC - gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit, in den Mitgliedstaaten der EU und im europäischen Wirtschaftsraum, Stand 01.01.2001, Luxemburg 2001).

Im Folgenden noch einige Stichworte zu signifikanten Unterschieden, die Prof. Jürgen Schulte erwähnt hat:

- Das Spezifikum des deutschen Sozialversicherungssystems liegt – wie erwähnt – in der Bindung an seinen Arbeitnehmerstatus.
- Einige Länder – z. B. Dänemark, die Niederlande und Großbritannien – sehen eine Grundsicherung für alle, unabhängig vom Erwerbstätigenstatus vor. Die Modalitäten sind hier allerdings wieder sehr unterschiedlich.
- In einigen Ländern sind Selbständige in die Pflichtversicherung einbezogen. Teilweise geschieht dies auch dadurch, dass der Arbeitnehmerbegriff sehr viel weiter gefasst ist als in der Bundesrepublik.
- In Österreich – einem Land mit ähnlicher Sozialversicherungstradition wie Deutschland – hat man die Figur des »freien Dienstnehmers« eingeführt: Personen, die ohne Arbeitsvertrag faktisch als Arbeitnehmer tätig werden und künftig auch in die Sozialversicherung einbezogen sind. Allerdings liegen mit dieser Neuregelung noch keine Erfahrungen vor.
- Insgesamt ist der Kreis derjenigen, die in die Sozialversicherung einbezogen sind, in den anderen europäischen Ländern größer als in der Bundesrepublik. Demgegenüber ist das Leistungsniveau der Altersversorgung in der Bundesrepublik relativ hoch (allerdings nicht am höchsten). Insgesamt geht der europäische Trend dahin, den Kreis der Versicherten durch eine Ausdehnung des Kreises der Erwerbstätigen auszudehnen.
- In anderen europäischen Ländern gibt es wenige Ausnahmen von der Versicherungspflicht, insbesondere keine der Geringfügigkeit (630,- DM) analoge Regelung.
- In Dänemark gibt es eine freiwillige Versicherung für Selbständige gegen Arbeitslosigkeit.

Dr. Uwe Fachinger vom Zentrum für Sozialpolitik an der Universität Bremen, der z. Z. gemeinsam mit Winfried Schmähl eine Untersuchung zur Sozialversicherung von Selbständigen durchführt, hat dann anhand eines vorbereiteten

Katalogs versucht, Antworten auf eine Reihe zentraler Fragen für die Konkretisierung einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung für die Betroffenen zu geben: Zur Übertragbarkeit der Künstlersozialkasse, zu anderen Regelungen für Selbständige (Handwerker, Hausgewerbetreibende etc.) zum bisher weitgehend fehlgeschlagenen Versuch der konsequenten Einbeziehung von Scheinselbständigen in die Sozialversicherung. Auch er sieht dringenden Handlungsbedarf für eine umfassende Regelung, zumal sich die Grenzen zwischen abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit in der Zukunft noch stärker verwischen werden. Bei der Diskussion über die sog. Scheinselbständigen wurde – so Fachinger – von Ökonomen darauf hingewiesen, dass eine Rentenversicherungspflicht für alle Erwerbstätigen, unabhängig davon, ob sie diese Tätigkeit abhängig oder selbständig ausüben, sinnvoll sei, sofern sie keinem anderen obligatorischen System angehören (wie z. B. Rechtsanwälte).

In der sich anschließenden Diskussion wurden in sehr sachkundigen Beiträgen Anregungen gegeben, u. a. auch von den anwesenden Vertretern der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die unsere Auffassung nach einem grundlegenden Reformbedarf unterstützen. Vielfach kamen auch die unbefriedigenden und unlogischen Regelungen des §2 SGB VI und die Interpretation der Statusfrage – Arbeitnehmer oder Selbständiger – zur Sprache. Einerseits wurde

von den Betroffenen betont, dass sie bald eine Lösung benötigen, die auf ihre i. d. P.- schlechte finanzielle Lage Rücksicht nimmt und eine ausreichende soziale Sicherung für Alter und Krankheit gewährleistet. Andererseits – und dies war wohl die zentrale Erkenntnis dieses Tages – wird es weder sinnvoll noch durchsetzbar sein, für die Lehrkräfte eine Sonderregelung anzustreben. Auch die Arbeitslosigkeit wurde thematisiert; aber dafür eine entsprechende Absicherung zu erreichen, wird solange kaum durchzusetzen sein, als die Betroffenen als Selbständige gelten. Zustimmung fand auch der Hinweis, dass wir – auch zur Unterstützung einer besseren sozialen Sicherung der

DozentInnen in der Weiterbildung – über genauere Daten und Zahlen verfügen müssten. Dies fordert die GEW ja schon seit längerem von der Politik, und es gibt seitens der Bildungspolitik in der SPD-Bundestagsfraktion auch die Zusage, diese Forderung auf die Agenda zu setzen.

Unterschiedliche Einschätzungen bestanden zwischen den Teilnehmern hinsichtlich der Umsetzbarkeit großer oder auch schrittweiser Reformen: von vorsichtigem Optimismus aufgrund bestimmter Äußerungen von Vertretern der Bundesregierung und der SPD-Bundestagsfraktion, bis zu absoluter Skepsis, die nicht zuletzt auf die desaströse Geschichte der Scheinselbständigkeit zurückgeht.

Fazit: Unser Ziel wird es einerseits sein müssen, Lösungen für die gesamte Gruppe der neuen Selbständigen, die prekären und arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisse (längerfristig auch für alle Erwerbstätigen) zu finden. Andererseits können wir die Betroffenen angesichts des aktuellen Problemdrucks nicht mit dem Hinweis auf diese Zukunftsentwürfe vertrösten: Wir müssen auch kurzfristige Regelungen anstreben, die den Honorarkräften eine finanziell eher leistbare soziale Sicherung wenigstens für das Alter gewährleisten. Dies kann konkret z. B. heißen: Nach dem Vorbild einiger großer Volkshochschulen sollten Weiterbildungsträger den hälftigen Zuschuss wenigstens zur Rentenversicherung übernehmen. Dies provoziert natürlich die Frage nach den Auswirkungen solcher faktischen Honorarerhöhungen auf die anderen Kostenparameter – Ausstattung mit festangestellten pädagogischen Mitarbeitern, Teilnehmergebühren und Angebotsumfang. Aber darüber muss gesprochen und verhandelt werden, auch mit den Kommunen, den Ländern und ggf. dem Bund.

Zweifellos haben die Teilnehmer/innen am 06.09. einiges gelernt –aber auch, dass es noch sehr viel zu tun gibt: Wenn wir keine isolierte Regelung allein für die selbständigen Lehrkräfte anstreben, sondern dieses Reformfeld als Teil einer umfassenderen Regelung für prekäre Beschäftigungsverhältnisse und neue Selbständige begreifen, dann müssen wir diese Aufgabe gemeinsam mit anderen Gewerkschaften angehen und dafür in der Politik um Unterstützung werben. Gleichzeitig und kurzfristig müssen wir aber auch pragmatische und kurzfristige Verbesserungen zu erreichen versuchen.

Die Materialien und Unterlagen für die Fachtagung am 06.09.2001 sind in dem Dok 77/2001 zusammengefasst und können beim GEW-Hauptvorstand, Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung, angefordert werden.

*gez. Ursula Herdt*